

1578

K a l l e n h a r d t

~~218~~T 35
II.

II. Urkunden

1651 X.26.

Bürgermeister und Rat der Stadt Kallenhardt bekunden, da ihnen die Rüthener Holzgrafen erlaubt haben, ihre Schweine mit denen von Rüthen in die Mister-Mark einzutreiben, daß sie daraus kein Recht ableiten wollen, sondern daß auch in Zukunft der Mastrezeß von 1545 gelten soll, nach dem sie an der Mister-Mark keine Rechte haben, sondern nur in der Rüder-Mark berechtigt sind, und bekräftigen diesen Brief mit dem Stadtsiegel.

Abschrift, zweifache Ausfertigung.